

BGer 1B_244/2019 vom 13. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_244_2019

FR: TF 1B_244/2019 du 13 juin 2019

IT: TF 1B_244/2019 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Auf sein Rechtsmittel ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer befindet sich im vorzeitigen Strafvollzug. Dies hindert ihn nicht daran, ein Gesuch um Haftentlassung zu stellen. Auf Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug hin ist zu prüfen, ob die Haftvoraussetzungen gegeben sind (BGE 143 IV 160 E. 2.3 S. 163 f.; 139 IV 191 E. 4.1 f. S. 194; 117 Ia 72 E. 1d S. 79 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 221 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a). An ihrer Stelle sind Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht. Während er im vorinstanzlichen Verfahren offenbar auch die Fluchtgefahr nicht bestritt, macht er in seiner Beschwerde an das Bundesgericht beiläufig geltend, es sei nicht einzusehen, weshalb diese noch bejaht werden sollte. Diese Rüge wird jedoch nicht weiter begründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Einzugehen ist dagegen auf die Vorwürfe, es liege Überhaft vor (E. 3 hiernach) und das Obergericht habe das Beschleunigungsgebot verletzt (E. 4 hiernach).

E. 3.1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Nach Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen deshalb Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe, wobei nach ständiger Praxis bereits zu vermeiden ist, dass die Haftdauer in grosse Nähe zur zu erwartenden Freiheitsstrafe rückt. Diese Grenze ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil das erkennende Gericht dazu neigen könnte, die Dauer der erstandenen Haft bei der Strafzumessung mitzubersichtigen (zum

Ganzen: zur Publ. bestimmtes Urteil 1B_116/2019 vom 11. April 2019 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bundesgericht hat im soeben erwähnten, ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden Urteil dargelegt, dass die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht zu berücksichtigen sei und dass gestützt auf die Akten kein Anlass bestehe, von diesem Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen. Auf die betreffende Erwägung kann verwiesen werden (a.a.O., E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 3.3

Im gleichen Urteil hat das Bundesgericht dargelegt, dass nicht das Verhältnis der erstandenen Haftdauer zur zu erwartenden Freiheitsstrafe als solches entscheidend ist, sondern vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist (a.a.O., E. 3.5 mit Hinweisen). Mit Bezug auf den konkreten Fall hielt es fest, dass dem Beschwerdeführer 32 Monate Freiheitsentzug drohten und bei einem verbleibenden Strafrest von 8 Monaten keine Überhaft anzunehmen sei. Das Obergericht geht zu Recht davon aus, dass derselbe Schluss bei einem Strafrest von mittlerweile etwas weniger als 7 Monaten angezeigt ist und damit nach wie vor keine Überhaft vorliegt.

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, sich nicht mit dem Beschleunigungsgebot auseinandergesetzt zu haben. Er warte nun schon über zwei Jahre auf das begründete Berufungsurteil. Diese Kritik geht offensichtlich fehl. Das an der Hauptverhandlung vom 9. April 2019 gefällte Urteil wurde mit einer Begründung versehen am 22. Mai 2019 versandt. Damit hielt sich das Obergericht an die Vorgaben von Art. 84 Abs. 4 StPO, wonach das vollständig begründete Urteil innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, zuzustellen ist. Soweit der Beschwerdeführer sodann die Gesamtdauer des Strafverfahrens rügt, ist eine besonders schwer wiegende Verfahrensverzögerung, welche geeignet wäre, die Rechtmässigkeit der Haft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen, nicht ersichtlich, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 5

Die Beschwerde ist aus den genannten Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung für das bundesgerichtliche Verfahren. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.